

Kurztitel

Forstliches Vermehrungsgut

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 512/1996 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 480/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

27.09.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Verbringung in andere Mitgliedstaaten**

§ 9. (1) Vermehrungsgut gemäß § 1 Abs. 1 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes darf in andere Mitgliedstaaten nur dann verbracht werden, wenn es von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VII, das von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ausgestellt wurde, begleitet ist.

(2) Für Vermehrungsgut gemäß § 1 Abs. 2 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes ist Abs. 1 insoweit anzuwenden, als nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes ein Zeugnis erforderlich ist.